Regierungsvorlage **Beilage 18**

Gesetz

über die Unterrichtszeit an den öffentlichen Pflichtschulen (Pflichtschulzeitgesetz).

Der Vorarlberger Landtag hat beschlossen:

I. ABSCHNITT

Allgemeines

§ 1

Allgemeines

(1) Für die Unterrichtszeit an den öffentlichen Volks-, Haupt- und Sonderschulen, polytechnischen Lehrgängen sowie gewerblichen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen (öffentliche Pflichtschulen) gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes.

(2) Von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommen sind öffentliche Übungsschulen, die einer öffentlichen Schule zum Zwecke lehrplanmäßig vorgesehener Übungen eingegliedert sind.

(3) Die Bestimmungen dieses Gesetzes beziehen sich auf das Verhältnis zwischen Schule und Schüler. Unberührt davon bleiben die Regelungen über die Arbeitszeit der Lehrer und der sonstigen den Schulen zur Dienstleistung zugewiesenen Personen.

(4) Auf Schulschikurse, Schulwanderungen und ähnliche Veranstaltungen, die außerhalb der Schule stattfinden, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung.

II. ABSCHNITT

Volks-, Haupt-, Sonderschulen und polytechnische Lehrgänge

§ 2

Schuljahr

(1) Das Schuljahr, das aus dem Unterrichtsjahr und den Hauptferien besteht, beginnt am zweiten Montag im September und dauert bis zum Beginn des folgenden Schuljahres.

(2) Das Unterrichtsjahr beginnt mit dem Schuljahr und endet mit dem Beginn der Hauptferien.

(3) Die Hauptferien beginnen an dem Samstag, der frühestens auf den 5. Juli und spätestens auf den 11. Juli fällt, und enden mit dem Beginn des folgenden Schuljahres.

(4) Auf Antrag einer Gemeinde kann die Bezirksverwaltungsbehörde durch Verordnung die Hauptferien um höchstens drei Wochen verlängern, wenn dies mit Rücksicht auf die örtliche landwirtschaftliche Bewirtschaftungsart erforderlich ist. Die auf diese Weise entfallenen Schultage sind durch Verringerung der im Sinne des Abs. 6 lit. b bis e und des Abs. 7 schulfrei erklärten Tage einzubringen. Hiebei müssen jedoch der 24. und der 31. Dezember sowie die letzten drei Tage der Karwoche schulfrei bleiben.

(5) Alle Tage des Unterrichtsjahres, die nicht nach den Bestimmungen der Abs. 6 bis 8 schulfrei sind, sind Schultage.

(6) Schulfrei sind folgende Tage des Unterrichtsjahres:

a) die Sonntage sowie der 1. Jänner, 6. Jänner, 19. März, Ostermontag, 1. Mai, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, 29. Juni, 1. November, Allerseelentag, 8. Dezember, 25. Dezember und 26. Dezember;

b) die Tage vom 24. Dezember bis einschließlich 6. Jänner (Weihnachtsferien); überdies können der 23. Dezember sowie der 7. Jänner allgemein aus kalendermäßigen Gründen von der Landesregierung oder, wenn es für einzelne Schulen aus Gründen der Ab- und Anreise der Schüler zweckmäßig ist, von der Bezirksverwaltungsbehörde durch Verordnung schulfrei erklärt werden;

c) der Fasnachtsmontag und der Fasnachtsdienstag;

d) die Tage vom Montag nach dem Palmsonntag bis einschließlich Dienstag nach Ostern (Osterferien);

e) die Tage vom Samstag vor bis einschließlich Dienstag nach Pfingsten (Pfingstferien).

(7) Außerdem können aus bedeutsamen Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens in jedem Unterrichtsjahr vom Schulleiter ein Tag, von der Bezirksverwaltungsbehörde zwei Tage und in besonderen Fällen von der Landesregierung bis zu fünf Tage durch Verordnung schulfrei erklärt werden.

(8) Bei Unbenützbarkeit des Schulgebäudes in Katastrophenfällen oder aus sonstigen zwingenden oder aus im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen ist die unumgänglich notwendige Zeit bis zu drei Tagen von der Bezirksverwaltungsbehörde und darüber hinaus von der Landesregierung durch Verordnung schulfrei zu erklären. Wenn die Zahl der auf diese Weise schulfrei erklärten Tage mehr als sechs beträgt, hat die Landesregierung durch Verordnung zu bestimmen, daß die entfallenen Schultage entweder durch Verringerung der im Sinne des Abs. 6 lit. b bis e und des Abs. 7 schulfrei erklärten Tage oder durch Verkürzung der Hauptferien einzubringen sind. Hiebei müssen jedoch der 24. und 31. Dezember, die letzten drei Tage der Karwoche und mindestens sieben zusammenhängende Wochen der Hauptferien schulfrei bleiben.

§ 3

Schultag

(1) Die durch den Lehrplan bestimmte Gesamtwochenstundenzahl ist vom Schulleiter möglichst gleichmäßig auf die einzelnen Tage der Woche aufzuteilen. Die Zahl der Unterrichtsstunden an einem Schultag darf einschließlich der Freigegenstände für Schüler der 1. und 2. Schulstufe höchstens fünf, für Schüler der 3. und 4. Schulstufe höchstens sechs, für Schüler der 5. und 6. Schulstufe höchstens sieben und für Schüler der 7. bis 9. Schulstufe höchstens acht betragen.

(2) Der Unterricht darf nicht vor acht Uhr beginnen und nicht nach 17 Uhr enden. Mit Zustimmung der Bezirksverwaltungsbehörde kann jedoch der Schulleiter den Beginn des Unterrichts frühestens für sieben Uhr und für Schüler ab der 5. Schulstufe das Ende des Unterrichts spätestens für 18 Uhr ansetzen. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn dies mit Rücksicht auf Fahrschüler oder auf Grund der örtlichen Verhältnisse notwendig ist.

(3) Unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 sowie auf die örtlichen Verhältnisse hat der Schulleiter mit Zustimmung der Bezirksverwaltungsbehörde festzulegen, nach welcher Zeiteinteilung der Unterricht zu führen ist. Der Unterricht kann als ungeteilter Unterricht an Vormittagen oder ausnahmsweise an Nachmittagen oder als geteilter Unterricht an Vormittagen und Nachmittagen geführt werden. Beim geteilten Unterricht hat zwischen dem Vormittags- und Nachmittagsunterricht ein Zeitraum von mindestens einer Stunde zu liegen. Wird in den letzten Unterrichtsstunden am Vormittag ein Unterricht erteilt, innerhalb dessen die Schüler auch zu Mittag essen, so kann der Zeitraum zwischen dem Vormittags- und dem Nachmittagsunterricht bis auf eine halbe Stunde herabgesetzt werden.

§ 4

Unterrichtsstunden und Pausen

(1) Eine Unterrichtstunde hat 50 Minuten zu dauern. Wenn es jedoch aus zwingenden Gründen, insbesondere, wenn aus Raummangel an einer Schule wechselweise am Vormittag und am Nachmittag unterrichtet wird (Wechselunterricht), erforderlich ist, kann die Bezirksverwaltungsbehörde durch Verordnung die Dauer aller oder einzelner Unterrichtsstunden für einzelne Schulen mit 45 Minuten festsetzen.

(2) Zwischen den einzelnen Unterrichtsstunden sind ausreichende Pausen in der Dauer von mindestens fünf und höchstens 20 Minuten vorzusehen. Wenn es die Art des Unterrichtsgegenstandes oder die Stundenplangestaltung erfordern, können bis zur 8. Schulstufe höchstens zwei und in der 9. Schulstufe höchstens drei Unterrichtsstunden ohne Pause aneinander anschließen. In diesem Falle hat die Dauer der hierauf folgenden Pause mindestens zehn Minuten zu betragen.

(3) Unterrichtsstunden, in denen die Schüler praktisch tätig sind, können in dem nach der Art des Unterrichtsgegenstandes notwendigen Ausmaß und ohne Verlängerung der darauf folgenden Pause aneinander anschließen. In diesem Falle sind den Schülern jedoch Ruhepausen im Ausmaß der sonst auf die Pausen entfallenden Zeit entsprechend dem Arbeitsablauf einzeln oder in Gruppen zu gewähren.

III. ABSCHNITT

Gewerbliche, kaufmännische und hauswirtschaftliche Berufsschulen

§ 5

Schuljahr

(1) Das Schuljahr, das aus dem Unterrichtsjahr und den Hauptferien besteht, beginnt für ganzjährige und saisonmäßige Berufsschulen am zweiten Montag im September und für lehrgangsmäßige Berufsschulen am ersten Werktag im September. Wenn dieser auf einen Freitag oder Samstag fällt, beginnt das Schuljahr jedoch an dem auf den Samstag folgenden Werktag. Das Schuljahr dauert bis zum Beginnn des folgenden Schuljahres.

(2) Das Unterrichtsjahr beginnt mit dem Schuljahr und endet mit dem Beginn der Hauptferien.

(3) Die Hauptferien beginnen an dem Samstag, der frühestens auf den 5. Juli und spätestens auf den 11. Juli fällt, und enden mit dem Beginn des folgenden Schuljahres.

(4) An hauswirtschaftlichen Berufsschulen kann die Landesregierung auf Antrag einer Gemeinde die Hauptferien um höchstens sechs Wochen verlängern, wenn dies mit Rücksicht auf die örtliche landwirtschaftliche Bewirtschaftungsart erforderlich ist. Die auf diese Weise entfallenen Schultage sind während des Unterichtsjahres einzubringen. Hiebei müssen jedoch die im Abs. 7 lit. a genannten Tage, der 24. und 31. Dezember sowie die letzten drei Tage der Karwoche schulfrei bleiben.

(5) Innerhalb des Unterrichtsjahres sind Schultage, soweit sie nach den Bestimmungen des Abs. 7 nicht schulfrei sind,

a) an ganzjährigen Berufsschulen mindestens ein voller Tag oder mindestens zwei Halbtage in der Woche,

b) an lehrgangsmäßigen Berufsschulen die innerhalb der Lehrgangsdauer liegenden Tage und

c) an saisonmäßigen Berufsschulen mindestens zwei volle Tage in der Woche innerhalb des Teiles des Jahres, auf den der Unterricht zusammengezogen wird.

(6) Welche Tage im Sinne des Abs. 5 an den einzelnen Schulen (Klassen) Schultage sind, hat unter Bedachtnahme auf die örtlichen Verhältnisse der Schulleiter festzulegen.

(7) Schulfrei sind folgende Tage des Unterrichtsjahres:

a) die Sonntage sowie der 1. Jänner, 6. Jänner, 19. März, Ostermontag, 1. Mai, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, 29. Juni, 1. November, 8. Dezember, 25. Dezember und 26. Dezember;

b) bei gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen die Tage vom 24. Dezember bis einschließlich 6. Jänner (Weihnachtsferien); überdies könnnen der 23. Dezember sowie der 7. Jänner aus kalendermäßigen Gründen von der Landesregierung durch Verordnung schulfrei erklärt werden;

c) bei hauswirtschaftlichen Berufsschulen die Tage vom Montag vor dem 23. Dezember bis einschließlich Samstag nach dem 3. Jänner (Weihnachtsferien);

d) bei gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen die Tage vom Montag nach dem Palmsonntag bis einschließlich Ostermontag (Osterferien), wobei an lehrgangsmäßigen Berufsschulen drei Schultage einzubringen sind;

e) bei hauswirtschaftlichen Berufsschulen die Tage vom Montag nach dem Palmsonntag bis einschließlich Samstag nach Ostern (Osterferien).

(8) Wird durch die nach Abs. 7 schulfreien Tage und die gemäß § 6 bestimmte Zahl der Unterrichtsstunden an einem Tag die im Lehrplan vorgesehene Zahl der Unterrichtsstunden nicht oder um weniger als ein Zehntel unterschritten, so kann die Landesregierung aus Gründen wirtschaftlicher Erfordernisse in einzelnen Berufszweigen durch Verordnung zusätzlich so viel weitere Tage schulfrei erklären, daß die im Lehrplan vorgesehene Zahl der Unterrichtsstunden um nicht mehr als ein Zehntel unterschritten wird.

(9) Bei Unbenützbarkeit des Schulgebäudes in Katastrophenfällen oder aus sonstigen zwingenden oder aus im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen ist die unumgänglich notwendige Zeit von der Landesregierung durch Verordnung schulfrei zu erklären. Wenn die Zahl der auf diese Weise schulfrei erklärten Tage mehr als drei beträgt, hat die Landesregierung durch Verordnung zu bestimmen, daß die entfallenen Schultage bei ganzjährigen Berufsschulen entweder durch Verringerung der im Sinne des Abs. 7 lit. b bis e schulfrei erklärten Tage oder durch Verkürzung der Hauptferien und bei den übrigen Berufsschulen durch entsprechende Verlängerung der Schuldauer einzubringen sind. Hiebei müssen jedoch der 24. und 31. Dezember, die letzten drei Tage der Karwoche und mindestens fünf zusammenhängende Wochen der Hauptferien schulfrei bleiben.

§ 6

Schultag

Die im Lehrplan vorgesehene Zahl der Unterrichtsstunden ist unter Berücksichtigung der Dauer der Hauptferien und der schulfreien Tage gemäß § 5 Abs. 7 sowie unter Bedachtnahme auf die örtlichen Verhältnisse vom Schulleiter möglichst gleichmäßig auf Schulwochen und Schultage aufzuteilen.

§ 7

Unterrichtsstunden und Pausen

(1) Eine Unterrichtsstunde hat 50 Minuten zu dauern. Wenn es jedoch aus zwingenden Gründen erforderlich ist, kann die Landesregierung durch Verordnung die Dauer aller oder einzelner Unterrichtsstunden für einzelne Schulen mit 45 Minuten festsetzen.

(2) Zwischen den einzelnen Unterrichtsstunden sind ausreichende Pausen in der Dauer

von mindestens fünf und höchstens 15 Minuten vorzusehen. Wenn es die Art des Unterrichtsgegenstandes oder die Stundenplangestaltung erfordern, können höchstens drei Unterrichtsstunden ohne Pause aneinander anschließen. In diesem Falle hat die Dauer der hierauf folgenden Pause mindestens zehn Minuten zu betragen.

(3) Unterrichtsstunden, in denen die Schüler praktisch tätig sind, können in dem nach der Art des Unterrichtsgegenstandes notwendigen Ausmaß und ohne Verlängerung der darauf folgenden Pause aneinander anschließen. In diesem Falle sind den Schülern jedoch Ruhepausen im Ausmaß der sonst auf die Pausen entfallenden Zeit entsprechend dem Arbeitsablauf einzeln oder in Gruppen zu gewähren.

IV. ABSCHNITT

Gemeinsame Bestimmungen

§ 8

Schulversuche

Die Landesregierung kann zur Erprobung von zweckentsprechenden Unterrichtszeiten durch Verordnung Regelungen treffen, bei denen von den Bestimmungen des II. und III. Abschnittes abgewichen wird. Die Anzahl der Klassen an Schulen, an denen solche Schulversuche durchgeführt werden, darf 5 v. H. der Anzahl der in der betreffenden Schulart im Landesgebiet bestehenden Klassen nicht übersteigen. Derartige Schulversuche dürfen nur soweit durchgeführt werden, als dadurch in die Vollziehung des Bundes fallende Angelegenheiten nicht berührt werden.

§ 9

Verordnungen

(1) Vor der Erlassung von Verordnungen der Landesregierung und der Bezirksverwaltungsbehörde auf Grund dieses Gesetzes ist der Landesschulrat zu hören.

(2) Verordnungen der Landesregierung auf Grund dieses Gesetzes sind im Amtsblatt für das Land Vorarlberg kundzumachen.

(3) Wenn sich auf Grund dieses Gesetzes erlassene Verordnungen nur auf einzelne Schulen beziehen, sind sie abweichend von den sonst geltenden Vorschriften über die Kundmachung solcher Verordnungen durch Anschlag in der betreffenden Schule kundzumachen. Sie treten, soweit darin nichts anderes bestimmt ist, mit dem Ablauf des Tages des Anschlages in der Schule in Kraft. Die Erziehungsberechtigten der Schüler sind in geeigneter Weise auf diese Kundmachung hinzuweisen.

§ 10

Schlußbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt am 15. August 1965 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten alle bisherigen Bestimmungen über die Unterrichtszeit an öffentlichen Pflichtschulen außer Kraft, insbesondere die §§ 15 und 53 bis 62 Abs. 2 der mit Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht RGBl. Nr. 159/1905 erlassenen Schul- und Unterrichtsordnung für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen.

Bericht

Auf dem Gebiete des Schulwesens wurde die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 215/1962 neu festgelegt. Gemäß Art. 14 Abs. 3 lit. b B.-VG. ist in den Angelegenheiten der äußeren Organisation (Aufbau, Organisationsformen, Errichtung, Erhaltung, Auflassung, Sprengel, Klassenschülerzahlen, Unterrichtszeit) der öffentlichen Pflichtschulen Bundessache die Gesetzgebung über die Grundsätze und Landessache die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung.

Die für die Unterrichtszeit — darunter fällt sowohl die Ferienordnung als auch die tägliche Unterrichtszeit — gegenwärtig geltenden Regelungen sind hinsichtlich der allgemeinbildenden Pflichtschulen in der Schul- und Unterrichtsordnung für allgemeine Volksschulen und Bürgerschulen aus dem Jahre 1905 und für die Berufsschulen in Erlässen des Bundesministeriums für Unterricht, deren gesetzliche Grundlage in vielen Fällen zweifelhaft ist, enthalten. Da diese Regelungen teilweise überholt sind und vielfach auch mit Art. 18 B.-VG. nicht im Einklang stehen, erwies es sich als notwendig, die Materie einer grundlegenden Neuregelung zuzuführen.

Als letzter Schritt auf dem Gebiete der äußeren Organisation der öffentlichen Pflichtschulen soll nunmehr diese Regelung über die Unterrichtszeit erlassen werden. Die entsprechenden Grundsätze hat der Bundesgesetzgeber im Schulzeitgesetz, BGBl. Nr. 193/1964, aufgestellt.

Der I. Abschnitt des vorliegenden Ausführungsgesetzentwurfes enthält die allgemeinen Bestimmungen. Im II. Abschnitt werden die erforderlichen Regelungen für die allgemeinbildenden Pflichtschulen (Volks-, Haupt-, Sonderschulen und polytechnische Lehrgänge) und im III. Abschnitt für die berufsbildenden Pflichtschulen (gewerbliche, kaufmännische und hauswirtschaftliche Berufsschulen) getroffen. Der IV. Abschnitt sieht gemeinsame Bestimmungen vor.

Im einzelnen wird bemerkt:

Zu § 1:

Gemäß Art. 14 Abs. 5 lit. a B.-VG. sind die Angelegenheiten der öffentlichen Übungsschulen, die einer öffentlichen Schule zum Zwecke lehrplanmäßig vorgesehener Übungen eingegliedert sind, in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache. Diese Übungsschulen müssen daher, wie dies Abs. 2 vorsieht, von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommen werden. Der Abs. 3 soll das Mißverständnis verhindern, daß durch die Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes etwa auch Rechtsansprüche für die Lehrer und die sonstigen den Schulen zur Dienstleistung zugewiesenen Personen auf Dienstfreistellung an Ferientagen oder durch die Regelungen bezüglich der täglichen Unterrichtsdauer und der Pausen begründet würden. Für die Dienstzeit der genannten Personen gelten vielmehr die Bestimmungen des Dienstrechtes und nicht jene des Pflichtschulzeitgesetzes. Auf § 16 Abs. 3 des Schulzeitgesetzes wird verwiesen.

Im Abs. 4 wird klargestellt, daß bei Schulschikursen, Wandertagen und ähnlichen Schulveranstaltungen die Bestimmungen des Gesetzentwurfes nicht anzuwenden sind. Es wird ebenfalls auf die vorzitierte Grundsatzregelung des Schulzeitgesetzes verwiesen.

Zu § 2:

Die im Abs. 1 vorgesehenen Bestimmungen, daß das Schuljahr am zweiten Montag im September beginnt, entspricht dem derzeitigen Zustand und stimmt mit der Ferialordnung für die mittleren und höheren Schulen in Vorarlberg überein.

In Bindung an das Grundsatzgesetz wird als Unterrichtsjahr der Teil des Schuljahres außerhalb der Hauptferien bezeichnet. Demgegenüber umfaßt das Schuljahr zwölf Monate. Durch die einheitliche Festlegung dieser Ausdrucksweise werden hinkünftig Zweifelsfragen vermieden.

Im Abs. 3 ist der Beginn der Hauptferien so fetsgesetzt, daß diese wie bisher neun Wochen dauern. In einzelnen Gebieten des Landes, insbesondere im Bregenzerwald, Laternsertal, Montafon und Großen Walsertal, gab es seit jeher für die Hauptferien Sonderregelungen. Damit wurde auf die besonderen Bedürfnisse jener Bauernfamilien Rücksicht genommen, die in diesen Gebieten im Frühjahr und Herbst auf das Vorsäß bzw. Maisäß ziehen. Wenn auch der Anteil der landwirtschaftlichen Bevölkerung in diesen Gebieten stark zurückgegangen ist und überdies in der Bewirtschaftungsart eine gewisse Wandlung eingetreten ist, erscheint es dennoch angebracht, im Abs. 4 die Möglichkeit für eine entsprechende Verlängerung der Hauptferien vorzusehen. Die begrüßenswerte lockere Gestaltung des § 8 Abs. 1, 2 und 6 der Grundsatzbestimmungen des Schulzeitgesetzes läßt eine solche Ausnahme zu.

Zu Abs. 6 ist auf § 8 Abs. 3 und 4 des Schulzeitgesetzes zu verweisen. Durch lit. c

soll die in Vorarlberg übliche Praxis, daß der Fasnachtsmontag und Fasnachtsdienstag schulfrei gehalten werden, in das Gesetz übernommen werden. Die grundsatzgesetzliche Dekkung bietet der § 8 Abs. 4 letzter Halbsatz des Schulzeitgesetzes.

Durch Abs. 7 wird der § 8 Abs. 5 des Schulzeitgesetzes und durch Abs. 8 der § 8 Abs. 8 des Schulzeitgesetzes ausgeführt. Die im Abs. 7 erwähnten Tage können selbstverständlich vom Schulleiter, von der Bezirksverwaltungsbehörde und von der Landesregierung unabhängig voneinander schulfrei erklärt werden.

Zu § 3:

Hier werden in Verbindung mit § 4 zur Vermeidung einer Überlastung der Schüler für den täglichen Unterricht Grenzen gezogen, die nicht überschritten werden dürfen. Bei Festlegung der Unterrichtstunden nach Abs. 1 und 2 wird der Schulleiter im Landesvollziehungsbereich tätig, bei der Bestimmung der Gegenstände, die in den einzelnen Stunden unterrichtet werden, hingegen im Bundesvollziehungsbereich. Im übrigen ist zu § 3 des Entwurfes auf § 9 Abs. 2 bis 4 des Schulzeitgesetzes zu verweisen.

Auf eine Meldung der vom Schulleiter getroffenen Einteilung an die Bezirksverwaltungsbehörde kann im Interesse der Vermeidung eines weiteren Verwaltungsaufwandes verzichtet werden, weil nach anderen Vorschriften die Stundenpläne sowieso dem Bezirksschulinspektor zur Genehmigung vorzulegen sind.

Zu § 4:

Durch diese Bestimmungen wird § 9 Abs. 1 des Schulzeitgesetzes ausgeführt. Die Unterrichtsstunde soll 50 Minuten dauern. Nur in zwingenden Gründen soll die Bezirksverwaltungsbehörde die Möglichkeit haben, für einzelne Schulen 45-Minuten-Stunden vorzusehen. Bei Festlegung der Pausen wird der Schulleiter ebenfalls im Landesvollziehungsbereich behördlich tätig.

Unter „praktischer Tätigkeit" im Sinne des Abs. 3 ist Unterricht in Hauswirtschaft, Knaben- und Mädchenhandarbeit, Bildnerischer Erziehung und ähnlichen Unterrichtsgegenständen zu verstehen. Nicht dazu gehören etwa Maschinschreiben, Darstellende Geometrie und dergleichen. Es kommt also darauf an, daß sich der Schüler während des Unterrichtes körperlich bewegen kann und geistig weniger konzentrieren muß.

Zu § 5:

Bei den Berufsschulen muß in bezug auf den Schuljahrsbeginn zwischen den lehrgangsmäßigen und den anderen Berufsschulen unterschieden werden, weil bei den ersteren darauf Bedacht zu nehmen ist, daß bis Weihnachten ein acht zusammenhängende Wochen dauernder Lehrgang untergebracht werden kann.

Der Abs. 4 berücksichtigt den Umstand, daß es in einzelnen Gemeinden des Bregenzerwaldes und des Montafons während der Vorsäß- bzw. Maisäßzeit (Juni und Juli) nicht möglich ist, den Unterricht aufrecht zu erhalten. Auch im Großen Walsertal wird die Schülerzahl während dieser Zeit stark vermindert, da die Mädchen vielfach Stellen in Saisonbetrieben des Gastgewerbes antreten. Diesen besonderen Verhältnissen wurde bisher dadurch Rechnung getragen, daß das vorgeschriebene Unterrichtsausmaß in der Weise erreicht wurde, daß der im Juni und Juli ausgefallene Unterricht während der Wintermonate eingebracht wurde. Im Interesse der Bevölkerung der Berggemeinden erscheint es erforderlich, im Gesetz eine entsprechende Regelung zu treffen. Für die Berufsschulen fehlt allerdings eine dem § 8 Abs. 6 Schulzeitgesetz entsprechende Bestimmung. Die grundsatzgesetzliche Deckung dürfte jedoch durch § 10 Abs. 7 Schulzeitgesetz gegeben sein („sonstige zwingende oder im öffentlichen Interesse gelegene Gründe").

Bei Festlegung der Schultage nach Abs. 6 ist der Schulleiter gegenüber der Landesregierung weisungsgebunden. Eine entsprechende Mitteilung des Schulleiters an die Landesregierung erübrigt sich, weil ohnehin der Stundenplan dem zuständigen Schulaufsichtsorgan zur Genehmigung vorzulegen ist.

Im Abs. 7 lit. c und e ist wiederum eine Sonderregelung für die hauswirtschaftlichen Berufsschulen vorgesehen. Eine solche Regelung ist erforderlich, weil viele Betriebe — die meisten Schülerinnen, besonders im Rheintal, arbeiten in Industriebetrieben — schon etliche Tage vor Weihnachten und Ostern ihren Arbeiterinnen zur Heimfahrt freigeben und die Arbeit erst einige Tage nach den Feiertagen wieder aufgenommen wird. Außerdem werden die im Haushalt beschäftigten Schülerinnen gerade zu Weihnachten und Ostern besonders stark beansprucht, so daß der Schulbetrieb darunter leidet. Die für die hauswirtschaftlichen Berufsschulen vorgeschriebene Unterrichtszeit von 360 Jahresstunden, das sind 36 Schulwochen gegenüber 40 bei den anderen Berufsschulen, wird trotz der vorgeschlagenen Regelung voll erreicht.

Unberührt von der Regelung über die schulfreien Tage bleiben selbstverständlich die Bestimmungen des § 23 des Schulpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 241/1962, über die Befreiung vom Besuch der Berufsschulen aus wirtschaftlichen Gründen.

Bisher haben die Landesinnungen der Fleischer, Bäcker, Konditoren und Friseure alljährlich angesucht, daß jenen Klassen, die von ihren Lehrlingen besucht werden, an den Schultagen, die vor einem gesetzlichen Feiertag liegen, schulfrei gegeben wird. Gleichartige Ansuchen wurden von den Kaufleuten für die Schultage vor Weihnachten gestellt. Durch Abs. 8 soll die Möglichkeit geschaffen werden, solchen Ansuchen weiterhin entsprechen zu können, soweit dies im Rahmen des Zehntels, um das die im Lehrplan vorgesehene Zahl der Unterrichtsstunden unterschritten werden darf, möglich ist (vgl. dazu auch § 10 Abs. 6 des Schulzeitgesetzes).

Zu Abs. 9 ist auf § 10 Abs. 7 des Schulzeitgesetzes zu verweisen.

Zu § 6:

Die Festlegung der Zahl der Unterrichtsstunden an einem Schultag ist ebenfalls aus dem vorzulegenden und zu genehmigenden Stundenplan ersichtlich, so daß eine diesbezügliche Meldung an die Landesregierung nicht erforderlich erscheint.

Zu § 7:

Der § 7 entspricht sinngemäß dem § 4 dieses Entwurfes. Die dort gegebenen Erläuterungen gelten auch hier. Als praktische Tätigkeit im Sinne des Abs. 3 kommt hier insbesondere der Werkstätten- und Laboratoriumsunterricht in Betracht. Grundsatzgesetzlich ist auf § 10 Abs. 5 zu verweisen.

Zu § 8:

Durch diese Bestimmung wird § 11 des Schulzeitgesetzes ausgeführt.

Zu § 9:

Der Abs. 1 erster Satz, der einen kaum zu vertretenden Verwaltungsaufwand mit sich bringen wird, ist zwingend durch § 12 des Schulzeitgesetzes vorgeschrieben. Diese Vorschrift wird in der Regierungsvorlage bzw. im Bericht des Unterrichtsausschusses (474 bzw. 511 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.) damit begründet, daß das Ineinandergreifen der Schulzeitregelungen mit dem Unterricht selbst ein enges Zusammenwirken zwischen den vom Landesausführungsgesetz berufenen Vollziehungsbehörden und den Bundesbehörden erforderlich mache. Zufolge dieser Bestimmung müssen also sowohl die Landesregierung als auch die Bezirksverwaltungsbehörde bei Erlassung der zahlreichen in diesem Entwurf vorgesehenen Verordnungen jedesmal den Landesschulrat hören, der seine Äußerung gemäß § 9 Abs. 1 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 240/1962, auf Grund einer Beratung und Beschlußfassung durch das Kollegium abzugeben hat.

Durch die vorgesehene Einschränkung auf Verordnungen der Landesregierung und der Bezirksverwaltungsbehörde soll klargestellt werden, daß nicht auch der Schulleiter bei Erlassung allgemeiner Anordnungen den Landesschulrat zu hören hat. Dies ist notwendig, weil der Schulleiter bei solchen Anordnungen (vgl. § 2 Abs. 7, § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 2 und 3, § 5 Abs. 6, § 6, § 7 Abs. 2 und 3 des Entwurfes) behördlich tätig wird und es sich hiebei um generelle Akte, somit um Verordnungen handelt. Der § 12 des Schulzeitgesetzes bezieht sich jedoch offensichtlich nur auf die von den eigentlichen Behörden erlassenen Verordnungen, da sich diese Vorschrift sonst ad absurdum führen würde.

Zu Abs. 2 ist zu bemerken, daß nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesgesetzblatt, LGBl. Nr. 15/1948, in der Fassung LGBl. Nr. 6/1950, Verordnungen der Landesregierung im Landesgesetzblatt kundzumachen sind. In Abänderung dieser Bestimmung soll nun im Hinblick auf die örtliche und zeitliche Begrenzung der Vorschriften bestimmt werden, daß die in Rede stehenden Verordnungen im Amtsblatt kundzumachen sind.

Eine derartige Kundmachung verfehlt jedoch ihren Zweck, wenn die Verordnung sich lediglich auf den Bereich einer Schule bezieht oder — wie in Katastrophenfällen — eine unverzügliche Kundmachung erforderlich ist. Aus diesem Grunde soll die Kundmachung in derartigen Fällen durch Anschlag in der Schule möglich sein.

Zu § 10:

Der Abs. 1 folgt dem § 18 Abs. 3 des Schulzeitgesetzes, wonach die Ausführungsgesetze mit 15. August 1965 in Kraft zu setzen sind.

Die im Abs. 2 angeführten Rechtsvorschriften sind auf Grund der §§ 2 bis 6 ÜG. 1920 mit Wirkung vom 18. Juli 1962 zu landesrechtlichen Regelungen geworden (Art. VII Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 215/1962). Es obliegt daher dem Landesgesetzgeber, diese Vorschriften aufzuheben.

Bregenz, am 10. August 1965